

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.23 vom 3. Mai 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.23

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.23 du 3 mai 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.23 del 3 maggio 2010

Regeste

Verrechnung von Verlusten aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit mit übrigem Erwerbseinkommen. Mangels Gewinnstrebigkeit liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit vor. Der Pflichtige übt seine Tätigkeit aus Liebhaberei oder anderen nicht kommerziellen Gründen aus, sodass es sich bei den damit zusammenhängenden Gewinnungskosten um allgemeine Lebenshaltungskosten handelt. Diese sind steuerlich nicht abzugsfähig und entstandene Verluste können nicht mit dem übrigen Erwerbseinkommen verrechnet werden.

Erwägungen

E. 2

DB.2010.18 Entscheid

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde und des Rekurses. 2 ST.2010.23 2 DB.2010.18

- 12 - Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.